Merkblatt
über die Entrichtung der Versorgungsbeiträge
für angestellte Rechtsanwälte

-Stand: 01. Januar 2024-

I. Die Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN) beginnt an dem Tag, an dem die Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BRAO) ausgehändigt wurde.

II. Angestellte Rechtsanwälte können sich zugunsten des Versorgungswerkes von der Pflichtmitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung Bund befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), sofern sie als Rechtsanwalt tätig sind.

III. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über unsere Homepage www.rvn.de unter der Rubrik „Formulare - Elektronisches Befreiungsverfahren“ zu stellen. Wird der Befreiungsantrag innerhalb von **drei Monaten** nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit oder drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gestellt, wirkt die Befreiung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder vom Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk an, sonst vom Eingang des Antrages (§ 6 Abs. 4 SGB VI). Sollte der Antrag nicht innerhalb der 3-Monats-Frist beim RVN elektronisch eingehen, weisen wir ergänzend darauf hin, dass für den Zeitraum ab Mitgliedschaftsbeginn bis Antragseingang zusätzlich zur Beitragspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Beitragsverpflichtung im RVN besteht. Wird der Antrag auf Befreiung **verspätet** gestellt, besteht die Möglichkeit, für den Zeitraum vom Beginn des Angestelltenverhältnisses bis zum Antragseingang beim Versorgungswerk einen Antrag auf Teilbefreiung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zu stellen.

IV. Die Befreiung bzw. Teilbefreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk richtet sich nach § 8 der Satzung. Der Antrag ist formlos, unter Nachweis des entsprechenden Befreiungstatbestandes innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen schriftlich an das Versorgungswerk zu stellen (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zahlung der Versorgungsbeiträge bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bitte erkundigen Sie sich zuerst bei Ihrem Arbeitgeber, ob dieser den Arbeitnehmeranteil im Abzugsverfahren einbehält und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil mittels einer Beitragsnachweisung an das Versorgungswerk überweist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir mit dem Personalbüro Ihres Arbeitgebers Rücksprache zu halten, ob künftig von dem vorstehend beschriebenen Verfahren im Interesse aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden kann. Bei der Überweisung sollte die Betriebsnummer Ihres Arbeitgebers sowie Ihre Mitgliedsnummer angegeben sein.

Die Beitragshöhe richtet sich nach Ihrem rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelt, welches durch das elektronische Arbeitgebermeldeverfahren (DEÜV) dem RVN übermittelt wird. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sie als Mitglied des RVN weiterhin als Beitragsverpflichteter gegenüber dem RVN gelten.

Sollte die Überweisung des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils durch Ihren Arbeitgeber nicht vorgenommen werden können, wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt. Der Ihnen dann ausgezahlte Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ist dann vollständig direkt auf eines unserer Konten unter Angabe der Mitgliedsnummer zu überweisen. Die Überweisung kann erfolgen (Berechnungsweise s. Folgeseite):

1) durch Ihre monatliche Überweisung
2) durch Ihren monatlichen Dauerauftrag oder
3) mittels Lastschriftverfahren, indem Sie uns das beigefügte SEPA-Basis-Lastschriftmandat zurücksenden.

Sollten Sie Ihre Beiträge mittels Lastschriftverfahren an das RVN abführen, müssten Sie das RVN bei Änderungen Ihrer Bankverbindung sofort in Kenntnis setzen, da nicht eingelöste Lastschriften Kosten verursachen, die wir Ihnen berechnen müssen.

Wenn Sie sich bei schwankendem Gehalt für das Einzugsverfahren entschließen, so bitten wir zu beachten, dass wir nur Beiträge entsprechend Ihrer Anfangsvergütung anfordern können. Die entsprechenden Differenzbeträge müssten wir jeweils nach Erhalt der elektronischen Meldung Ihres Arbeitgebers nachträglich einziehen bzw. erstatten.

Berechnung der abzuführenden Versorgungsbeiträge

Beim Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen beträgt entsprechend den Bestimmungen für die gesetzliche Rentenversicherung gem. §§ 157 - 160 SGB VI der Beitragssatz ab 01. Januar 2024 18,6 % des beitragspflichtigen Bruttoentgelts. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab 01. Januar 2024 monatlich 7.550,00 €.

Wenn Ihr rentenversicherungspflichtiges monatliches Entgelt 7.550,00 € und mehr beträgt, sind ab 01. Januar 2024 Versorgungsbeiträge von monatlich 1.404,30 € zu entrichten. Davon hat Ihr Arbeitgeber die Hälfte abzuführen.

Sofern Ihr rentenversicherungspflichtiges Bruttoentgelt unter 7.550,00 € liegt, sind ab 01. Januar 2024 18,6 % davon als Versorgungsbeitrag zu entrichten. Sollte Ihr Arbeitgeber die Versorgungsbeiträge nicht für Sie an das RVN abführen, wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausbezahlt. Dieser Betrag entspricht Ihrem hälftigen Versorgungsbeitrag und Sie müssen ihn dann um Ihren weiteren hälftigen Versorgungsanteil ergänzen (Arbeitnehmeranteil) und dann den Gesamtbetrag an das RVN abführen.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich bei schwankendem Gehalt zweckmäßigerweise nur nach Ihrer Gehaltsabrechnung zu richten.

Vergessen Sie nicht, bei Ihrer Überweisung die Mitgliedsnummer anzugeben!

Bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel teilen Sie uns bitte **unbedingt** Ihre neue Anschrift mit. Unnötige Kosten für einzuholende Auskünfte einer jeweils aktuellen Adresse können dadurch vermieden werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des RVN.

Viele weitere und nützliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage des RVN unter:

http://www.rvn.de

Unsere Bankverbindungen:

Commerzbank Celle	IBAN: DE45 2578 0022 0416 3163 00	BIC: DRESDEFF257
Sparkasse Celle-GF-WOB	IBAN: DE77 2695 1311 0000 1516 70	BIC: NOLADE21GFW

Gilt nur für angestellte Rechtsanwälte

(Absender)

, den

An das
Rechtsanwaltsversorgungswerk
Niedersachsen
Postfach 11 53
29201 Celle

Mitgliedsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren!

☐ Hiermit teile ich mit, dass ich eine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht elektronisch am _____ beantragt habe.

Mein Bruttoarbeitsentgelt beträgt monatlich _____ €.

Mit freundlichen Grüßen

_____
(Stempel/Unterschrift)

---------- **ODER** ----------

☐ Hiermit teile ich mit, dass ich keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt habe. Ich beantrage die Teilbefreiung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.

☐ Ich leiste gem. § 27 Abs. 1 der Satzung einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von 2/10 des Höchstbeitrages gem. § 157-160 SGB VI.

☐ Ich beantrage gem. § 27 Abs. 1 der Satzung die Zahlung eines besonderen Versorgungsbeitrages
☐ in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrages gem. § 157-160 SGB VI.
☐ in Höhe von 4/10 des Höchstbeitrages gem. § 157-160 SGB VI.

☐ Ich beantrage gem. § 27 Abs. 2 der Satzung eine Beitragsermäßigung/-freistellung.
Mein Bruttoarbeitsentgelt beträgt gem. des anliegenden Verdienstnachweises monatlich _____ €.

Bitte beachten: Dem Antrag gem. § 27 Abs. 2 der Satzung ist ein Nachweis für Ihre Versicherungszeiten (Beitragsmonate) in der Deutschen Rentenversicherung Bund beizufügen. Bitte übersenden Sie uns einen aktuellen Versicherungsverlauf sowie eine Wartezeitauskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Mit freundlichen Grüßen

_____
(Stempel/Unterschrift)